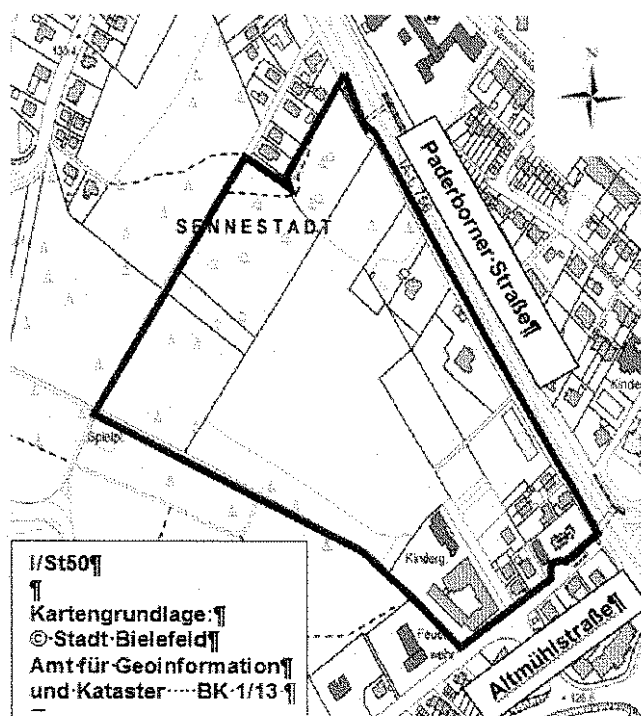


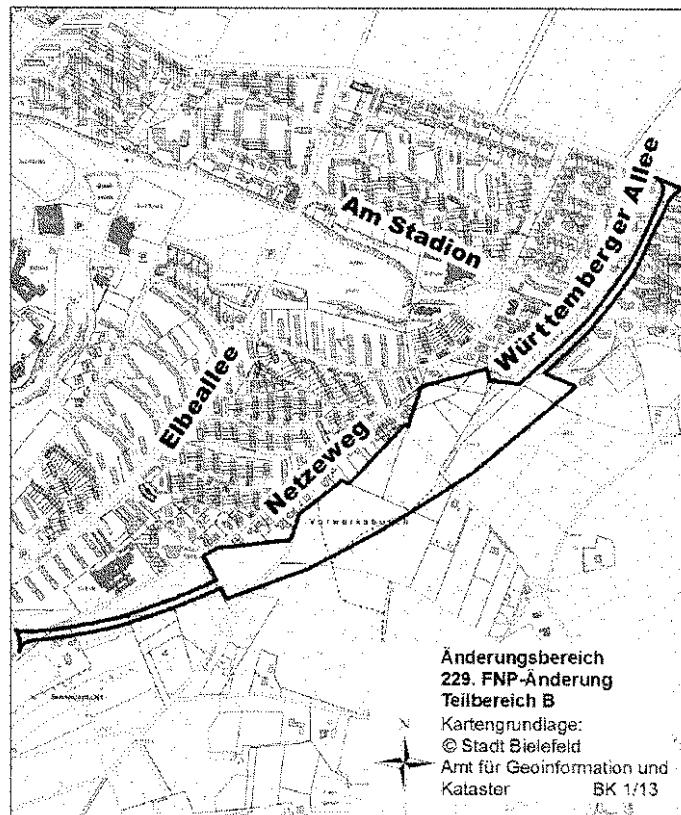
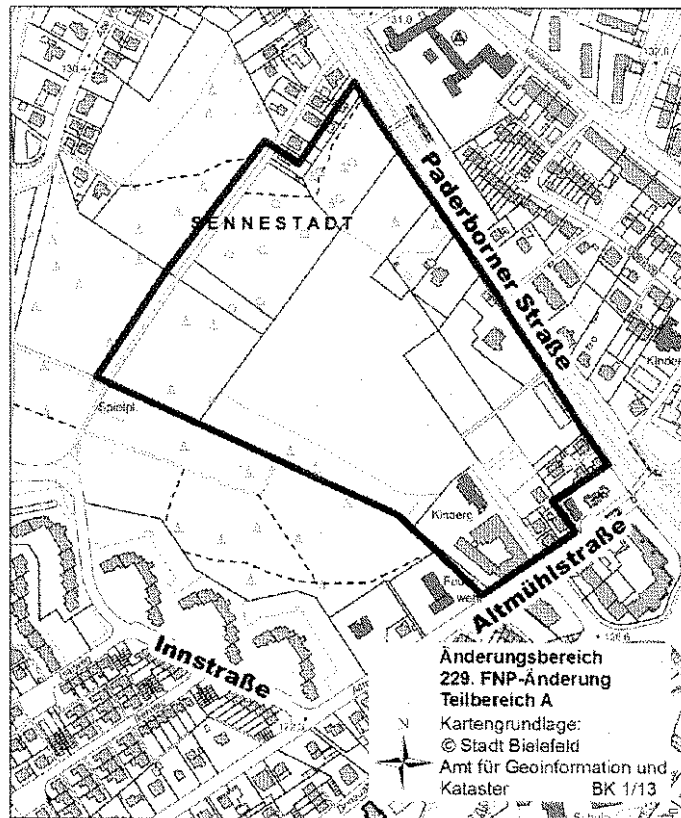
## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.09.2017 den **Bebauungsplan Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“** für das Gebiet Paderborner Straße, Altmühlstraße und die **229. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen und Mischnutzung auf dem Schillinggelände“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Teilbereiche: das Gelände des ehemaligen Eisenwerks Schilling (Teilbereich A) und die südliche Verlängerung der Würtemberger Allee (Teilbereich B). Für den Teilbereich A sollen Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen und für den Teilbereich B sollen überwiegend Flächen für Wald dargestellt werden.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ für das Gebiet Paderborner Straße, Altmühlstraße wird gemäß §§ 3 und 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Die 229. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB mit Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. I/St 50 „Wohnen und Arbeiten auf dem Schillinggelände“ sowie der Entwurf zur 229. Flächennutzungsplanänderung sind mit den Begründungen sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.





In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die

genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 20. Oktober bis einschließlich 20. November 2017**

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer 041), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann-Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage) während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de) in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

**Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Verfügbare Arten umweltbezogenen Informationen für den Bebauungsplan beziehen sich auf die Schutzgüter

**Geologie/ Relief und Boden** (Verlust schutzwürdiger Podsolböden und damit Auswirkungen auf den Boden durch zusätzliche Versiegelung auf in der Vergangenheit vorwiegend industriell genutzten und versiegelten Böden. Es erfolgt eine Kompensation der Eingriffe durch eine Ersatzaufforstung),

**Schutzgut Wasser** (Auswirkungen durch die Versiegelung der Fläche und damit Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zum nahegelegenen Wasserschutzgebiet. Maßnahmen zu ortsnahen Versicherung des anfallendes Regenwassers mindern die Erheblichkeit),

**Schutzgut Luft und Klima** (Auswirkung auf Klima und Luftqualität durch Bebauung und Veränderung des Kleinklimas und positive Effekte auf das Klima durch Nutzung der erneuerbaren Energien und Entwicklung einer Klimaschuttsiedlung),

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** (Verlust von Biotopstrukturen durch Neuversiegelung, Inanspruchnahme von Biotopen mittlerer bis hoher sowie geringer ökologischer Wertigkeit, Verlust von faunistischen Teillebensräumen mit Funktionen als Brut-, Jagdgebiet bzw. Nahrungshabitat, geringe Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastung aus dem Verkehrsaufkommen, neue Belastungen durch Lichtimmissionen, Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsplangebietes. Es erfolgt ein vollständiger Ausgleich der flächenhaften Eingriffe in Natur und Landschaft und Festsetzung von sonstigen Vermeidungsmaßnahmen),

**Schutzgut Landschaft** (Auswirkungen durch die Ausweitung des Siedlungscharakter und Verlust von landschaftsbildbestimmenden Waldflächen, die auf Grund der über 120 Jahre lange bestehenden Vorbelastung als gering einzuschätzen sind),

**Schutzgut Mensch** einschließlich der menschlichen Gesundheit (Auswirkungen durch die geringe Erhöhung der verkehrsbedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen innerhalb des

Plangebietes, es wurde eine schallschutztechnische Untersuchung durchgeführt und entsprechende textliche Festsetzungen hierzu getroffen),

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter** (keine Auswirkungen zu erwarten) und

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.** Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen in einem Stadtgebiet mit bereits hohem Bodenversiegelungsgrad weitere Bodenflächen verloren. Neben der Pufferfunktion zum Schutz des Grundwassers verliert das Plangebiet im gleichen Umfang auch Flächen für die Grundwasserneubildung und Flächen für den bioklimatischen Ausgleich. Die Planung verändert die landschaftlichen Gegebenheiten des Gebietes und das Wohnumfeld dauerhaft. Der Flächenverlust und die mikroklimatischen Veränderungen werden zu einer Veränderung der das Gebiet nutzenden tier- und Pflanzenarten führen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind für die Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

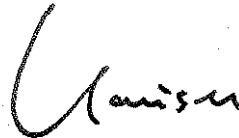
Im Rahmen der Umweltprüfung zur 229. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wurden die Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB (Geologie/ Relief und Boden; Wasser; Luft und Klima; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; Landschaft; Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit; Kultur und sonstige Sachgüter) und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beurteilt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes dienen mit Blick auf die Umweltbelange als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Bielefeld nach dem Baugesetzbuch. Durch die geplante 229. FNP-Änderung treten keine erheblichen Umweltauswirkungen auf. Für die FNP-Änderung werden ausschließlich positive Auswirkungen auf alle Schutzgüter prognostiziert. Die beabsichtigten Darstellungen der 229. Änderung des FNP bilden die tatsächlichen Nutzungen ab, so dass die Erhaltung der zum Teil hochwertigen Lebensräume, einschließlich des Arteninventars, gegeben ist. Die 229. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dem Zielkonzept Naturschutz der Stadt Bielefeld gerecht, das die Waldflächen südöstlich der Sennestadt als einen Schwerpunkt des Naturschutzes im Stadtgebiet definiert. Ebenso wird dem seit 1995 rechtskräftigen Landschaftsplan-Senne entsprochen, der Teilflächen des Änderungsbereichs (ca. 0,7 ha) als Landschaftsschutzgebiet mit dem Schutzziel der Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Sandflächen mit Dünen und Kastentälern und ausgedehnten Nadelwäldern ausweist. Artenschutzrechtliche Konflikte durch die FNP-Änderung sind auf dieser Planungsebene ausgeschlossen. Eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung war daher nicht erforderlich.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen zur 229. FNP-Änderung eingegangen. Die wesentlichen Inhalte der Äußerungen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden mit den jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung in gekürzter Form in Anlage A der Beschlussvorlage wiedergegeben. Im Ergebnis haben die eingegangenen Anregungen zu keinen Änderungen des Entwurfes gegenüber dem Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung geführt. Die von den städtischen Dienststellen formulierten umweltbezogenen Anregungen wurden in die Begründung übernommen.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Sennestadt schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Für die Änderung des Flächennut-

zungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bielefeld, den 27.09.2017



Clausen  
Oberbürgermeister